

Projekt:

2. Änderung des Bebauungsplans „Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-“

**Gemeinde
Landkreis
Regierungsbezirk**

**Petershausen
Dachau
Oberbayern**

Begründung zur Endfassung vom 14.10.2021

Auftraggeber / Bauherr:

Gemeinde Petershausen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcel Fath
Bgm.-Rädler-Straße 3
85238 Petershausen

Auftragnehmer:

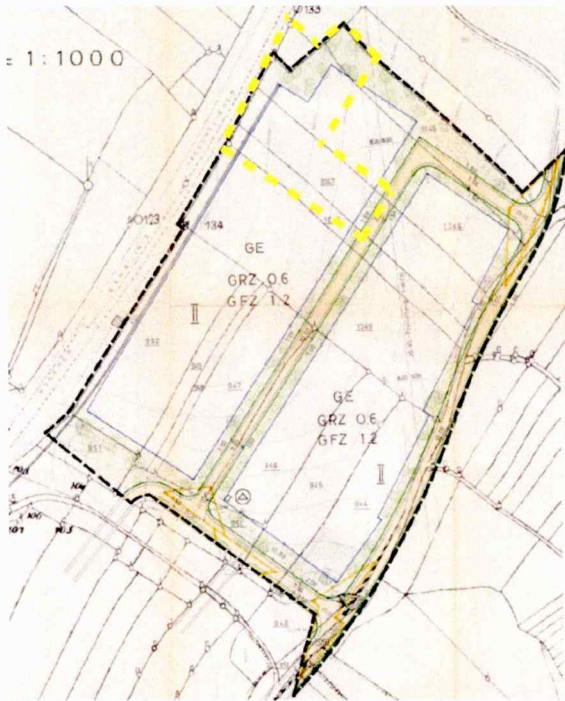
E G L GmbH
Entwicklung und Gestaltung von Landschaft
Neustadt 452
84028 Landshut
Tel. 08 71/9 23 93-0
Fax 08 71/9 23 93-18
Mail buero-landshut@egl-plan.de
www.egl-plan.de

Bearbeiter:

Eckhard Emmel, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner
Wira Faryma, Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin
Elisabeth Göth, Landschaftsarchitektin

2. Änderung des Bebauungsplans „Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-“, Gemeinde Petershausen Begründung zur Endfassung vom 14.10.2021

1 ANLASS, ERFORDERNIS, VERFAHREN



Für das Baugebiet besteht der rechtsgültige Bebauungsplan „Petershausen Nord-Ost

-Gewerbegebiet-“ vom 10.06.1974. Die 2. Änderung betrifft nur die Flurnummern 952/2, 952/24, 952/25, 952/27, 952/28, Gemarkung Petershausen. Die Art der Baulichen Nutzung, Gewerbegebiet, wird gemäß des rechtsgültigen Bebauungsplans beibehalten.

Beabsichtigt ist eine zeitgemäße Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung auf oben genannten Grundstücken, um eine wirtschaftliche Ausnutzung und Nachverdichtung zu ermöglichen.

Die GRZ für den Geltungsbereich wird mit 0,8 festgesetzt. Die GFZ unterschreitet mit einem zulässigen Wert von 1,2 die gesetzlich zulässige GFZ von 2,4.

Gewerbegebiete sollen platzsparenden und verdichteten Raum für Gewerbebetriebe u.a. ermöglichen. Bereits ansässige Betriebe sollen außerdem sinnvolle Erweiterungs- und

Nachverdichtungsmöglichkeiten zur besseren Erfüllung aktueller Marktanforderungen und auch hinsichtlich Berücksichtigung energetischer Gesichtspunkte am bestehenden Standort erhalten, um Wegzug und den Verbrauch neuer, größerer Flächen an anderer Stelle zu verhindern. Weiterhin ist die bisher zulässige Wandhöhe nicht mehr ausreichend und soll deutlich erhöht werden.

Ebenso trifft der alte Bebauungsplan keine Planungsaussagen zu den Themen Oberflächenwassermanagement, Versickerung oder Wasserrückhaltung auf der Planungsfläche.

Am 26.11.2020 wurde die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-“ beschlossen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans betrifft nur die Flurnummern 952/2, 952/24, 952/25, 952/27, 952/28 und geht aus der folgenden Abbildung 1 hervor.

Abbildung 1: rechtskräftiger Bebauungsplan „Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-“ (Umgriff schwarz) mit Änderungsbereich (Fl.Nr. 952/2, 952/24, 952/25, 952/27, 952/28, Umgriff gelb) unmaßstäblich

Die Planinhalte der 2. Änderung des Bebauungsplans berücksichtigen größtenteils die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans „Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-“, sowie die Festsetzungen der zugehörigen 1. Änderung vom 09.05.2019. Die Festsetzungen ersetzen alle früheren Festsetzungen auf den Grundstücken 952/2, 952/24, 952/25, 952/27, 952/28 Gemarkung Petershausen. Alle übrigen Flächen der rechtsgültigen Fassung bleiben von der Änderung unberührt.

Gemäß dem LEP Ziel 5.3.1 ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanung die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen zu vermeiden. Diesem Ziel wird insofern entsprochen, da eine einzige Firma mit spezifischen und anderweitigen Nutzungen im Plangebiet angesiedelt ist.

1.1 Anwendung des § 13a BauGB – Innenentwicklung

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt, da der Geltungsbereich als Innenbereich einzustufen ist und eine sinnvolle Arrondierung und Nachverdichtung regelt.

Das beschleunigte Verfahren kann angewendet werden, da die Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO für das GE unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² liegt.

Das beschleunigte Verfahren wäre gemäß § 13a Abs.1 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet würde, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterlägen.

2. Änderung des Bebauungsplans „Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-“, Gemeinde Petershausen Begründung zur Endfassung vom 14.10.2021

Im Vorfeld wurde dieser Sachverhalt anhand der Liste der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) überschlägig überprüft. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht begründet.

Die Überprüfung einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter wurde durchgeführt.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht berührt.

Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Es ist kein Störfallbetrieb nach der Seveso-Richtlinie III in dem relevanten Untersuchungsbereich vorhanden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

1.2 Gebietskategorie

Im Flächennutzungsplan ist der Großteil der Fläche als Gewerbegebiet dargestellt, welche im Norden und Osten von einer Grünfläche gefasst wird. Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist die gesamte Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt.

Bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan „Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-“ vom 10.06.1974 greifen die Baugrenzen in die im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen ein.

Für die Bestandsgebäude von Flurnummer 952/2 und 952/17 wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt, da sie die Baugrenzen des ursprünglichen Bebauungsplanes übertreten. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Bestandsgebäude in die Baugrenzen aufgenommen werden.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung weicht mit einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 vom Wert des rechtskräftigen Bebauungsplanes ab. Eine Veränderung der Gebietskategorie ist nicht veranlasst.

Wie im rechtskräftigen Bebauungsplan, ist weiterhin Wohnen, ausschließlich für Betriebsleiter, im Gewerbegebiet zulässig. Im Rahmen des Bauantrags ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Darin sind die Bereiche des Plangebietes zu ermitteln, in denen die Orientierungswerte eingehalten werden können und somit Wohnnutzung möglich ist und welche Schallschutzvorkehrungen ggf. zu treffen sind. Im Zusammenhang mit dem Bauantrag ist auch zu klären, ob eine Grundriss-/Wohnraumorientierung schutzwürdiger Räume ausreichend möglich ist oder wenn nicht, ob andere Maßnahmen die Zulässigkeit und Verträglichkeit sichern können.

2 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan stützen sich auf die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 01.02.2021, (GVBl. S. 523)

3 ANGABEN ZUM PLANGEBIET

3.1 Lage, Größe und angrenzende Bereiche

Die Änderung des Bebauungsplans betrifft die Flurnummern 952/2, 952/24, 952/25, 952/27, 952/28 Gemarkung Petershausen. Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs beträgt ca. 6.835 m².

Das Plangebiet liegt im Norden von Petershausen, östlich der Bahnlinie München – Ingolstadt in einem Gewerbegebiet mit einem südlich angrenzenden Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet. Die unmittelbare Umgebung ist geprägt von offener Bauweise und durchschnittlich ein bis zwei Geschossen. Im Gewerbegebiet Eheäcker sind einige Baukörper mit abweichender Bauweise umgesetzt worden, die sich aufgrund ihrer Höhe, trotz der querenden Bahnlinie, auf das Baugebiet auswirken.

Derzeit ist auf dem Grundstück der Sitz der Firmen CH3-mpro GmbH und Reichenspurner Recycling GmbH angesiedelt.

Für den Geltungsbereich wurde eine Baugrunduntersuchung erstellt (Grundbaulabor Aichach, Stand 20.04.2021).

Das Bodengutachten empfiehlt für die Gründung untergrundverbessernde Maßnahmen oder eine Gründung auf Rammpfählen.

Aufgrund vorwiegend bindiger Tone und Schluffe und der tertiären Kiese und Sande im Untersuchungsgebiet ist eine Versickerung von Regenwasser vor Ort nicht möglich. Wegen der geringen Durchlässigkeit der Tone und Schluffe besteht die Gefahr des Aufstaus von Regenwasser im Hinterfüllungsbereich. Daher müssen neu errichtete Gebäude gegen drückendes Wasser abgedichtet werden.

4 PLANUNGSINHALTE

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, sind entsprechende Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO zu treffen. Diese können aus der Zeichenerklärung auf dem Bebauungsplan und aus dem Textteil des Bebauungsplanes entnommen werden.

4.1 Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen bestimmt und eingeschränkt.

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes wird die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans von 0,6 überschritten. Die zulässige Grundfläche darf bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,84 überschritten werden. Berechnungsgrundlage für die GRZ stellt der gesamte Geltungsbereich dar, da die Parzellen einem Eigentümer gehören. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird entsprechend, die Auflösung der Parzellengrenzen im Plangebiet vorgeschlagen.

Die folgenden Punkte begründen diese Überschreitung der GRZ bzw. sind Aspekte zur Minimierung der Auswirkungen:

- Das städtebauliche Ziel einer angemessenen funktionellen Nachverdichtungsmöglichkeit soll im Bestand deutlich gefördert werden.
- Die Erhöhung der GRZ geht nicht zu Lasten eines ausreichenden Grünflächenanteils für den Änderungsbereich, insbesondere die bereits bestehenden randlichen und gut eingewachsenen Grünflächen bleiben unangetastet. Zudem sind alle Dachflächen, die nicht Produktions- und Lagerzwecken dienen, als extensives Gründach auszubilden.
- Alle befestigten Flächen außerhalb der Baugrenzen, sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen. Davon ausgenommen sind lediglich die Grundstückszufahrten. Dies betrifft insbesondere Stellplatzflächen mit ihren Zufahrten.
- Die Festsetzungen zum Oberflächenwassermanagement, zur Rückhaltung und zur

2. Änderung des Bebauungsplans „Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-“, Gemeinde Petershausen Begründung zur Endfassung vom 14.10.2021

Versickerung auf der Fläche sind ein weiterer wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Versiegelungssituation gegenüber der bisherigen Ausgangssituation.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind deshalb nicht zu erwarten. Weiterhin ist sichergestellt, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden: Die festgelegte maximale Überschreitung der GRZ ist somit als verträglich und als noch angemessen einzustufen.

Die Festsetzung der offenen Bauweise wird wie im ursprünglichen Bebauungsplan beibehalten.

Die Topografie im Änderungsumgriff ist nach Südosten leicht abschüssig und verläuft etwa auf einer Höhe von 467,00 bis 470,50 m üNN.

4.2 Geschossigkeit

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl von 1,2 bleibt erhalten. In der Änderung wird die zulässige Anzahl an Geschossen von zwei auf drei erhöht.

4.3 Firsthöhe

Die maximale Wandhöhe bezieht sich in der rechtsgültigen Fassung des Bebauungsplans auf die natürliche Geländeoberkante und beträgt 7,50 m.

In der ersten 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde die maximale Wandhöhe auf 13,70 m erhöht. Die Erhöhung erlaubt eine bessere Ausnutzung des Grundstücks und flächensparende Nachverdichtung. Zudem gibt sie dem ansässigen Betrieb die Möglichkeit einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Ausgestaltung des Standortes.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes übernimmt die maximal festgesetzte Wandhöhe von 13,70 m der 1. Änderung. Allerdings nicht als Festsetzung der Wandhöhe, sondern als festgesetzte Firsthöhe, welche bei einer Wandhöhe von 13,70 m maximal möglich ist.

Neu errichtete Gebäude im Geltungsbereich der 2. Änderung sollen die Höhe der benachbarten Bebauung nicht überschreiten. Gleichzeitig soll es ermöglicht werden die bestehenden Gebäude im Änderungsbereich aufzustocken. Da das Gelände nach Süd-Osten fällt, wird die maximale Firsthöhe auf Höhe über Normalnull bezogen. Sie wird mittels sonstiger Planzeichen auf 483.00 m ü NN festgesetzt.

4.4 Dachneigung, Dachform

Die Dachneigung wird mit 0 – 5 ° festgesetzt. Als Dachformen sind weiterhin Satteldächer, Flachdächer und Pultdächer zulässig.

4.5 Baugrenzen

Die bestehenden Gebäude überschreiten die Baugrenzen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.06.1974. Die zukünftigen Baugrenzen der 2. Änderung des Bebauungsplanes schließen die Bestandsgebäude mit ein. Im Süden schließen die Baugrenzen an die Grenzen der 1. Änderung des Bebauungsplanes an. Im Norden und Osten schließen sie an die Baugrenzen des ursprünglichen Bebauungsplanes an.

4.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung ist bereits gegeben. Entlang der Ostgrenze des Plangebiets verläuft der Industriering, der parallel zur Marbacher Straße verläuft. Drei Ein- und Ausfahrten sind zum Industriering möglich. Es ist städtebauliches Ziel der Gemeinde, eine Vermeidung der Verkehrsbelastung und der daraus folgenden Lärm- und Staubbelastung der südlichen Wohnbaugebiete zu erzielen. Daher ist die Ausfahrt aus dem Grundstück jeweils nur nach Norden zulässig. So kann der anfallende Verkehr stattdessen durch das Industriegebiet geführt werden. Es entstehen keine zusätzlichen Verkehrskontingente für Anwohner.

Die Anzahl der Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Petershausen geregelt und beim konkreten Bauantrag nachzuweisen.

Die Versorgung durch Wasser, Kanal, Strom (Bayernwerk Netz), Telekommunikation (= Sparten) ist im Quartier und auf dem Grundstück bereits gesichert. An die Sparten kann auf kurzem Wege ergänzend angeschlossen werden.

2. Änderung des Bebauungsplans „Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-“, Gemeinde Petershausen Begründung zur Endfassung vom 14.10.2021

Vor dem Beginn von Erschließungsmaßnahmen und Arbeiten, die unterirdische Sparten betreffen, sind diese mindestens 3-4 Monate vorab dem jeweiligen Spartenträger anzuzeigen. Die Spartenträger geben auf Anfrage Auskunft über die Lage ihrer Leitungen sowie Stellungnahmen zu geplanten Vorhaben, insbesondere Straßen- und Wegebau, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen u. a.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Die Parzellen mit den Fl. Nr. 952/28, /27, /24 und /2 sind „Hinterliegergrundstücke“ deren Zufahrt über einen Privatweg (Fl. Nr. 952/19, nicht als Eigentümerweg gewidmet) erfolgt. Durch den Privatweg erfolgt der Anschluss an die öffentliche Mischwasserkanalisation (DN 150 STZ), sowie der öffentlichen Wasserversorgung mittels gemeinsamen Grundstücksanschluss (verzweigter Hausanschluss) in PVC 100, welcher im Flurstück 952/19 verläuft. Alle notwendigen Neuanschlüsse für die aufgezeigten „Hinterliegergrundstücke“ (Trinkwasser/ Abwasser) haben über die gemeinsamen Grundstückanschlüsse in Fl. Nr. 952/19 zu erfolgen.

Die Abfallbeseitigung ist auf Landkreisebene zentral geregelt und gesichert.

In der Industriestraße verläuft der Mischwasserkanal an den die Bestandsgebäude angeschlossen sind. Da im Änderungsbereich eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort nicht möglich ist, wird bei Neubauten, anders als in der Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen gefordert, Schmutzwasser, wie auch Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet. Die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers hat nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach der gemeindlichen Satzung „Zusätzliche Technische Bedingungen (ZTB) zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen“ zu erfolgen.

Eine evtl. gewünschte Brauch- oder Gartenwassernutzung muss mit separaten Anlagen erfolgen und nachgewiesen werden. Hierzu sind Regenwasserspeicher zu errichten. Eine Brauchwasseranlage ist genehmigungspflichtig und dem Gesundheitsamt Dachau anzuzeigen.

Nach Angaben der Gemeinde ist die Löschwasserversorgung sichergestellt. Darüber hinaus sind evtl. notwendige zusätzliche Löschwasserversorgungsanlagen durch die Gemeinde im Rahmen der Erschließungsplanung bereitzustellen und zu unterhalten.

4.7 Außenwerbung

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Außenwerbung (keine Wechsellichter, ab einer Größe von 5 m² gesondert genehmigungspflichtig) sollen einen möglichst homogenen Charakter für das Gewerbegebiet sichern. Die Abschaltung von selbstleuchtenden Werbeanlagen während der Nacht, also von 22:00 – 06:00 Uhr soll die Verträglichkeit mit den südlich angrenzenden Wohnsiedlungen gewährleisten.

4.8 Grünordnung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Örtliche Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in die gemeindliche Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Die Festlegung zu den Belägen und den Einfriedungen sind wichtige Aspekte für ein harmonisches und stimmiges Erscheinungsbild. Die Versiegelung soll durch versickerungsfähige Beläge optimiert werden.

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen. Ziel ist eine gute und ortsübliche Durchgrünung. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze von Flurnummer 952/2 und 952/24 befindet sich im Bestand umfangreicher erhaltenswerter Baum- und Strauchbestand, welchen es zu erhalten gilt.

2. Änderung des Bebauungsplans „Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-“, Gemeinde Petershausen
Begründung zur Endfassung vom 14.10.2021

4.9 Schalltechnische Immissionen

Der Geltungsbereich liegt in einem Gewerbegebiet, das an zwei Seiten an weitere Gewerbegebietsflächen, östlich auch an die Bahnlinie München – Ingolstadt und im Norden an Flächen für die Landwirtschaft angrenzt.

Aufgrund der bestehenden Nutzung (vor allem Produktions- und Lagerflächen) wird auch bei einer Erweiterung des Betriebs auf dem Grundstück keine Überschreitung der zulässigen Lärmpegel erwartet. Dies ist bei den Einzelgenehmigungsverfahren durch die Vorlage schalltechnischer Gutachten zu überprüfen.

5 UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Da der Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren geändert wird, gilt die Vorschrift des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 Satz 1, so dass von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht nach § 2a abgesehen wird.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden, ein Ausgleichsflächennachweis ist dementsprechend nicht erforderlich.

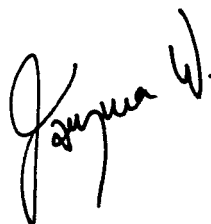
6 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Kartengrundlage für den Bebauungsplan und den Übersichtsplan ist die digitale Flurkarte Petershausen Stand 2020.

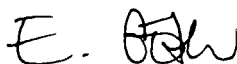
Landshut, 14.10.2021



Dipl.-Ing. Eckhard Emmel
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



B. Eng. (FH) Wira Faryma
Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin



B. Sc. (TU) Elisabeth Göth
Landschaftsarchitektin